

## Auswertung des Stellungnahmeverfahrens zum Bericht der AG „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“

### 1. Durchführung des Stellungnahmeverfahrens

Nach dem Beschluss der II. Landessynode auf ihrer letzten Tagung im November 2020 wurden der Synodenbeschluss und der Bericht der Arbeitsgruppe am 11. Dezember 2020 an die Kirchenkreise sowie die in der Werkekonzferenz mitarbeitenden Einrichtungen, Dienste und Werke mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 19. Februar 2021 versandt. Bis zum 22. Februar 2021 sind 41 Stellungnahmen eingegangen, die in der Sitzung der Arbeitsgruppe am 24. Februar 2021 beraten wurden.

### 2. Absender von Stellungnahmen

Insgesamt sind 41 Stellungnahmen eingegangen. 22 Kirchenkreise und drei Kirchengemeinden haben sich geäußert. Neun Stellungnahmen sind aus dem Bereich der Dienste, Werke und Einrichtungen sowie sieben von Einzelpersonen eingegangen. Sie sind als Anlage zu dieser Auswertung nachlesbar.

Nr.	Absender
<i>Kirchenkreise und Kirchengemeinden</i>	
A-01	Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld
A-02	Kirchenkreis Altenburger Land
A-03	Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
A-04	Kirchenkreis Henneberger Land
A-05	Kirchenkreis Meiningen
A-06	Kirchenkreis Wittenberg
A-07	Reformierter Kirchenkreis
A-08	Kirchenkreis Halberstadt
A-09	Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
A-10	Paulusgemeinde Halle
A-11	Kirchenkreis Magdeburg
A-12	Kirchenkreis Naumburg-Zeitz
A-13	Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
A-14	Kirchenkreis Halle-Saalkreis,

Nr.	Absender
A-15	Kirchenkreis Jena,
A-16	Kirchenkreis Egeln
A-17	Kirchenkreis Schleiz
A-18	Kirchenkreis Mühlhausen
A-19	Kirchspiel Stendal Süd-West
A-20	Kirchengemeinde St. Jacobi und St. Ulrici Sangerhausen und Kirchspiel Oberröblingen-Edersleben
A-21	Kirchenkreis Merseburg
A-22	Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
A-23	Kirchenkreis Gera
A-24	Kirchenkreis Apolda-Buttstädt
A-25	Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
<i>Einrichtungen und Werke</i>	
B-01	Kinder- und Jugendpfarramt der EKM
B-02	Gemeindedienst der EKM

Nr.	Absender
B-03	Evang.-Luth. Missionswerk Leipzig e.V.
B-04	Gemeindepädagogischer Arbeitskreis des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld
B-05	Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum
B-06	Kammer für Kirchenmusik
B-07	Landeskirchenamt, Dezernat B
B-08	EC-Verband für Kinder- und Jugendarbeit LSA e.V.
B-09	Pfarrvertretung der EKM
<i>Einzelpersonen</i>	

Nr.	Absender
C-01	Pfarrer Andreas Kämpf, Bad Blankenburg
C-02	Kreiskantor Thomas Wiesenberg, Aschersleben
C-03	Pfarrer Frank Fischer, Oberhain
C-04	Kreiskantorin Stefanie Schneider, Wolmirstedt
C-05	Pfarrer Hans Ulrich Bayer, Oettersdorf
C-06	Pfarrer Tobias Rösler, Blankenberg
C-07	Pfarrer Johanna Bernstengel, Aschersleben

### 3. Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Die in den Stellungnahmen behandelten Argumente und Hinweise wurden ausgewertet und thematisch sortiert, weil so die thematisch zusammengehörenden Argumente bearbeitbar waren und nebeneinandergelegt werden konnten. Mit dem in der rechten Spalte zu einem Themenbereich dargestellten Votum nimmt die Arbeitsgruppe zusammenfassend zu den Argumenten und Hinweisen Stellung.

Stellungnahme	Votum der Arbeitsgruppe
<b>Allgemein</b>	
<b>A-01:</b> Befürwortung der Nicht-Abschaffung; Vergleich mit anderen Landeskirchen „verwundert“; Anfrage an die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Neuordnung mit dem „Geist“ der Verfassung; Evaluation des reformierten Kirchenkreises ist notwendig; Schrift und Bekenntnis sollen bei Neuordnung maßgeblich sein, nicht die Finanzen; Änderungen ab 2029 bedrohen den Anspruch, seelsorgerliche Kirche zu sein	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vergleich mit anderen Landeskirchen ist sinnvoll, weil ein Blick über den Tellerrand nie schadet, auf diese Weise ein in-ner-evangelischer Konsens über Aufgaben und Struktur des regionalbischöflichen Dienstes deutlich werden kann und schließlich mit der EKBO und der Nordkirche die beiden im Osten Deutschlands vertretenen Landeskirchen mit vergleichbarer Grundstruktur einbezogen wurden.</li> <li>• Soweit in den Stellungnahmen eine konkretere Aufgabenkritik verlangt wird, bleibt die genaue Ausgestaltung der Aufgabenverteilung Sache der im Team arbeitenden Amtsinhaber/innen und wird im Bischofskonvent bereits überlegt. Vorgegeben</li> </ul>
<b>A-02:</b> Befürwortung des Vorschlags zur Neuordnung	
<b>A-04:</b> schmerzlich wird Begründung vermisst, warum Neuordnung notwendig ist; Verweis auf andere Landeskirchen wenig zielführend; belastbare Einschätzungen zum finanziellen Einsparpotential fehlen; Warum nicht mehr Regionalbischöfe?; Bitte, rechtliche Fragen „sauber“ zu klären und Verfassungsänderung mit mehr Zeit zu diskutieren; Plädoyer für kleinere Einheiten; Zusammendenken dieses Prozesses mit anderen Veränderungsprozessen; noch einmal Aufgaben der RB bedenken	
<b>A-05:</b> Ausführungen zur grundsätzlichen Ausrichtung des RB-Amtes werden geteilt und sein Erhalt begrüßt; Werden Kosten eingespart oder nur verlagert?	

<p><b>A-06:</b> Überlegungen zur Neuordnung werden grundsätzlich befürwortet, weil auch im Kirchenkreis und auf Kirchengemeindeebene gespart werden müsse; Propstsprengel ist nicht mehr wie früher ein starkes Identitätsmerkmal, deshalb Änderungen auf dieser Ebene unkritischer</p>	<p>wird im vorgeschlagenen § 3 Abs. 4 des Sprengelgesetzes, dass die Aufgabenverteilung in den Teams eines zustimmenden Beschlusses des Landeskirchenrates bedarf. Es ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe gerade ein Vorteil der vorgeschlagenen Lösung, dass mit ihr keine starre Aufgabenverteilung vorgegeben wird, sondern auf regionale Besonderheiten und sich verändernde Bedarfe reagiert und nachgesteuert werden kann. Schließlich sind viele der konkreten Aufgaben nicht verfassungsrechtlich oder kirchengesetzlich vorgegeben, sondern untergesetzlich geregelt. Die Mitgliedschaft in externen Gremien ist häufig in den entsprechenden Statuten der Gremien vorgesehen oder ihr liegt ein Entsendungsbeschluss bspw. des Landeskirchenrates zu Grunde. Die Ausgestaltung der Zehn-Jahres-Gespräche ist – als weiteres Beispiel – in der entsprechenden durch den Landeskirchenrat erlassenen Verordnung geregelt. Insoweit kann die Synode Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung und Umgestaltung der regional-bischöflichen Aufgaben geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinsichtlich des finanziellen Einsparpotentials ist in Personal- und Sachkosten zu unterteilen. Bei den Personalkosten wird eine regionalbischöfliche Stelle (Besoldungsgruppe B 3) eingespart. Hinsichtlich des weiteren Personals (Referentinnen und Referenten sowie Assistenz) werden bei einer Zusammenlegung der Dienstsitze ab spätestens 2026 Gestaltungsmöglichkeiten entstehen, die in Einsparungen oder veränderten Dienstumfängen münden können. Sachkosten sinken, wenn in Erfurt und Magdeburg landeskirchliche Gebäude und vorhandene Infrastrukturen genutzt werden. Die Fahrtkosten werden im Sprengel Magdeburg steigen, im Sprengel Erfurt werden die Fahrtkosten durch die zentrale Lage Erfurts abgedeckt.</li> <li>• Die Ausstattung der Dienstsitze mit Ressourcen ab spätestens 2026 wird im Ergebnis erleichtert, weil der Verwaltungsaufwand durch die gemeinsamen Standorte Magdeburg und Erfurt sinken wird. Bei der Ausstattung mit Personalstellen ergibt</li> </ul>
<p><b>A-07:</b> grdsl. Unterstützung des Entwurfs</p>	
<p><b>A-08:</b> Prozess der Überprüfung wird begrüßt; geistliche Funktion der Propstei bleibt in Teilen eine offene Frage</p>	
<p><b>A-09:</b> Ergebnisse der AG wirken grdsl. durchdacht und solide; Aufgabenkritik sollte nochmals durchgeführt werden; Plan zur Umsetzung möglicherweise zeitlich und inhaltlich zu eng gefasst</p>	
<p><b>A-10:</b> gründlichere Aufgabenkritik vor einer Reduzierung nötig</p>	
<p><b>A-11:</b> Einsparmöglichkeiten scheinen Motivation der Veränderungen zu sein; derzeitiger Schwerpunkt in der Basisnähe wird künftig verschoben zu einer Orientierung und Zuordnung zum LB</p>	
<p><b>A-12:</b> Verringerung der Anzahl und Neuordnung der Propstsprengel wird mitgetragen; räumliche Ausdehnung wird Herausforderung</p>	
<p><b>A-13:</b> zurückgehende Gemeindegliederzahlen und sinkendes Finanzaufkommen machen Handeln notwendig</p>	
<p><b>A-14:</b> Als „radikale“ Fragestellung: Ist das RB-Amt notwendig, oder genügt die Stellvertretung des LB ohne regionale Zuordnung?</p>	
<p><b>A-15:</b> Verschlankung der kirchlichen Strukturen und Einsparungen werden im Grundsatz befürwortet; Evaluation auf Gemeindeebene und Kirchenkreisebene wäre notwendig gewesen</p>	
<p><b>A-16:</b> Zeitraum für das Stellungnahmeverfahren und bis zum Beginn der Umsetzung der Maßnahmen ist zu kurz; Gesamtvorlage zu allen geistlichen Leitungsämtern – einschließlich reformierter Senior – soll erstellt werden und erst dann über Propstamt entschieden werden; erst Aufgaben der RB konsensfähig definieren, dann Struktur bedenken</p>	
<p><b>A-18:</b> Sinn des Stellungnahmeverfahrens nach dem Synodenbeschluss aus Herbst 2020 unklar; Veränderungen sind nötig, vorgeschlagene Anpassungen lassen aber keine Vision oder Strategie erkennen; die dringend notwendigen Reformschritte sind nicht weitreichend genug; grdsl. Klärung über das RB-Amt fehlt</p>	
<p><b>A-19:</b> nicht bei Seelsorgestellen sparen, sondern bei Verwaltungskosten</p>	
<p><b>A-20:</b> Stellungnahmeverfahren kommt zur Unzeit und wird den behandelten Themen nicht gerecht; nach Einarbeitung der Stellungnahmen sollte erneutes Stellungnahmeverfahren durchgeführt werden</p>	
<p><b>A-24:</b> Befürwortung der Ergebnisse der AG</p>	
<p><b>A-25:</b> Anpassungen auf verschiedenen Ebenen erscheinen willkürlich; ohne ganzheitlichen Prozess der Vision- und Strategiefindung erscheinen Anpassungen erratisch und wenig erfolgversprechend; Frage nach dem künftigen Gemeindebezug der RB, andererseits auch grundsätzliche Anfrage an den künftigen Bedarf für diese Funktion; Berücksichtigung der laufenden Amtsperioden bei den gewählten Personen wird kritisiert</p>	
<p><b>B-03:</b> es werden keine Einwände erhoben</p>	
<p><b>B-08:</b> keine inhaltliche Positionierung, aber Dank für Einbeziehung</p>	

<b>B-09:</b> tiefergehende theologische Reflexion erfolgte nicht, sondern Einsparmöglichkeiten stehen im Vordergrund, was aber nicht grundsätzlich zu beanstanden ist	<p>sich Bewegungsspielraum, etwa durch die Aufstockung von Teilzeitanstellungen vorhandener Mitarbeitender. Über die genaue und notwendige Ausstattung mit Assistenzstellen wird im Bischofskonvent beraten werden und die Ergebnisse können anschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen eingebracht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Soweit einzelne Stellungnahmen umfassende Alternativmodelle für weitergehende (und sofortige) Reduzierungen der Stellenanzahl vorschlagen, sieht die Arbeitsgruppe dafür bei den unmittelbar jetzt anstehenden Änderungen keine Umsetzungsmöglichkeit. Sie sind aber nach Ansicht der Arbeitsgruppe hilfreiche Denkansätze für die Zeit ab ca. 2030. Dann können sie Alternativen zur vorgeschlagenen Reduzierung auf zwei RB sein.</li> </ul>
<b>C-02:</b> Projekt wird grundsätzlich und fundamental aus den verschiedensten Gründen kritisch gesehen; Notwendigkeit für Neuordnung bestehe nicht; Projekt kann nicht ausreichend diskutiert werden; Kirchenmusik war in AG nicht vertreten	
<b>C-03:</b> Abschaffung nicht befürwortet, fortwährende Vergrößerung der Bereiche kann nicht gutgehen	
<b>C-04:</b> Einsparungen auch auf der landeskirchlichen Ebene sind grds. begrüßenswert	
<b>C-06:</b> Verschlankung auf Leitungsebene vollzieht Einsparbemühungen auf anderen Ebenen nach und wird begrüßt; Übergangsphase wird begrüßt	
<b>C-07:</b> Befremden über beabsichtigte Reduzierung	
<b>Struktur in zwei Sprengel</b>	
<b>A-05:</b> kommen bei zwei Sprengeln wieder KPS und ELKTh zum Vorschein, ungeachtet dass der Südsprengel auch aus ehem. KPS-Gebieten besteht?	<p>Die Arbeitsgruppe verweist zunächst auf die Rahmenbedingungen der EKM:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dabei ist auf die sich abzeichnende Entwicklung hinsichtlich der Gemeindegliederzahlen und verfügbaren Finanzmittel zu betrachten. Nach der sog. Freiburger Studie sinkt die Gemeindegliederzahl bis 2030 voraussichtlich um 25% und das Finanzaufkommen bezogen auf den Kirchensteueranteil um voraussichtlich 8%. Die Zahl der Mitarbeitenden wird wegen Ruhestandseintritten, die nicht ersetzt werden können, eher stärker sinken.</li> <li>• Die Fläche bleibt gleich: Der nördliche Sprengel hat eine Fläche von ca. 25.000 km<sup>2</sup>, der südliche Sprengel ein Gebiet von ca. 16.000 km<sup>2</sup>.</li> <li>• Im Bereich des Nordsprengels hatte die EKM Ende 2019 ca. 270.000 Gemeindeglieder, zum Südsprengel gehörten 408.000 Gemeindeglieder.</li> <li>• In der Zusammenschau aus Fläche und Gemeindegliederzahl sieht die Arbeitsgruppe eine Vergleichbarkeit der künftigen Sprengel.</li> </ul>
<b>A-08:</b> Sprengelstruktur aus 2008 hat sich bewährt; zeitlicher Korridor für Umstrukturierung bis 2032 wird begrüßt; zwei Sprengel werden zu groß, deshalb Alternativvorschläge: 1. vier Sprengel werden gebildet, wobei zwei RB gemeinsam für zwei Sprengel zuständig sind oder 2. Jeder der beiden Sprengel wird unterteilt in zwei Regionen	
<b>A-09:</b> Reduzierung auf zwei Sprengel „würde möglicherweise zu einer vielleicht nicht unbedingt gewollten Manifestation der alten Landeskirchen beitragen“; Muss die Lage je eines Kirchenkreises in Sachsen und Brdbg. Auswirkungen haben?	
<b>A-11:</b> bisherige Propstsprengel waren auch Kooperationsraum der Kirchenkreise, dies wird künftig so nicht mehr möglich sein	
<b>A-13:</b> bisherige Propstsprengel haben Identität entwickelt und sind Kooperationsraum, was in der größeren Einheit schwierig werden könnte	
<b>A-13:</b> Propstsprengel muss auch künftig überschaubare regionale Größe für einen Propst bleiben, Nordsprengel ist zu groß	
<b>A-14:</b> Bildung von zwei Sprengeln wird begrüßt	
<b>A-16:</b> territoriale Ausdehnung spricht gegen nur zwei Sprengel; Propstsprengel haben jetzt schon mitunter Größe, die zu langen Anfahrtswegen führt und Zusammenarbeit der Kirchenkreise unmöglich macht	
<b>A-17:</b> Thüringer Sprengel wäre zu groß, Basisnähe geht verloren	

<p><b>A-19:</b> Rückzug aus der Fläche lässt MA und Gemeinden allein, angesichts zurückgehender Gemeindegliederzahlen ist eher mehr Präsenz in der Fläche notwendig</p>	<p>Inhaltlich zieht sie folgende Schlussfolgerungen aus den Stellungnahmen:</p>
<p><b>A-20:</b> Bildung von nur zwei Sprengel bedeutet Rückzug aus dem ländlichen Raum; Basisnähe geht verloren; Sprengel ist keine Bezugsgröße mehr, weil unüberschaubar; Anpassung an Strukturen der Bundesländer kann auch sinnvoll sein</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist gut, dass die bisherigen Propstsprengel auch als Kooperationsrahmen und Verständigungsraum der Kirchenkreise dienen. Daneben gibt es Kooperationen über Propstsprengelgrenzen hinweg und Kooperationen nur eines Teils der Kirchenkreise im Propstsprengel. Die Arbeitsgruppe sieht, dass einerseits aufgrund der Größe der Sprengel ihre Eignung für sprengelweite Kooperationen abnehmen wird, andererseits besteht auch keine Festlegung zur sprengelweiten Kooperation, sondern Differenzierungen sind möglich. Sie sieht hierin kein Argument gegen die Zwei-Sprengel-Struktur.</li> </ul>
<p><b>A-22:</b> Reduzierung von fünf auf zwei Sprengel lässt sich nicht mit entsprechender Abnahme der Gemeindegliederzahl begründen, eine Struktur in vier Sprengeln (ohne Anknüpfung an Vorgängerkirchen) wird präferiert</p>	
<p><b>A-25:</b> Größe des Gebiets macht bisherige Aufgaben im Bereich Seelsorge und Dienstaufsicht unmöglich</p>	
<p><b>B-02:</b> neue Sprengel sollen zahlenmäßig erkennbar ausgewogen sein</p>	
<p><b>B-07:</b> bisherige Sprengel waren sinnvoller Beratungsrahmen für unterschiedliche Fachgebiete (Propsteikantoren, Schulbeauftragte); Gespräch in diesen Zusammenhängen nötig über Alternativen; übergangsweise sollten die bisherigen Kirchenkreise als Anknüpfungspunkte in diesen Zusammenhängen genutzt werden</p>	
<p><b>C-04:</b> Flächen der Sprengel werden zu groß; MA-Konvente wären wegen zu großer Entfernungen nicht mehr handlungsfähig; Struktur mit zwei Propsteien erinnert an Vorgängerkirchen und droht mühsam überwundene Trennlinien zu erneuern</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Zuschnitt der beiden neuen Sprengel folgt <b>nicht</b> dem Zuschnitt der Vorgängerkirchen der EKM. Die Kirchenkreise des bisherigen Propstsprengels Eisenach-Erfurt gehörten sowohl der ELKTh als auch der EKKPS an, wie auch der Kirchenkreis Henneberger Land (Propstsprengel Meiningen-Suhl) zur EKKPS gehörte.</li> </ul>
<p><b>C-07:</b> Ausstattung der Büros bspw. mit theologischen Referenten führt zu Stellenverlust bei Kirchengemeinden; Nordsprengel entspricht EKKPS, Südsprengel entspricht ELKTh, Fusion zur EKM ist dann wertlos und vertane Chance; besser wäre Ost- und Westsprengel, um über den „geographischen Tellerrand“ hinauszublicken</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die für 2022 vorgeschlagene Umstrukturierung in zwei Sprengel und damit der größere Dienstbereich/die größere Fläche, wird durch die für jeden Sprengel vorgesehene Teamlösung aufgefangen. Gleichzeitig wird hierdurch eine Struktur geschaffen, die in den nächsten Jahren erprobt und evaluiert werden kann und schließlich ab den 2030er Jahren für verschiedene Optionen offen ist.</li> <li>• Eine mitunter vorgeschlagene Aufteilung in vier Sprengel würde im Ergebnis bedeuten, dass ein Propstsprengel „aufgelöst“ würde und damit bestehende Kooperationsräume getrennt würden. Und dies stünde unter dem Vorbehalt einer erneuten Umgestaltung zu Beginn der 2030er-Jahre. Dies hält die Arbeitsgruppe nicht für sinnvoll.</li> </ul>
<p><b>Dienstsitze in Erfurt und Magdeburg</b></p>	
<p><b>A-01:</b> Erfurt und Magdeburg werden kritisch gesehen wegen fehlender Basisnähe und Ballung kirchlicher Stellen in diesen Orten</p>	

<p><b>A-04:</b> Erfurt und Magdeburg werden kritisch gesehen, weil Vertretungsfunktion der Landeskirche mit Dienstsitzen „in der Fläche“ angemessener und „geografisch“ näher an den Kirchengemeinden wäre; Vorschlag: Meiningen und Halle</p>	<p>Die Arbeitsgruppe sieht nach den Stellungnahmen weiterhin funktionale Vorteile bei den vorgesehenen Dienstsitzen in Erfurt und Magdeburg.</p>
<p><b>A-05:</b> Erfurt und Magdeburg werden kritisch gesehen; Basisnähe und Verständnis für Besonderheiten in den „Randbereichen“ gerät in Gefahr; Häufung kirchenleitender Personen in MD und EF; Wahrnehmung begünstigt, Kirchenleitung sei weit weg; schmerzlich empfunden wird teilweise, dass es keinen Dienstsitz auf dem Gebiet der ehem. ELKTh gibt</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein gemeinsamer Dienstsitz je Team ist notwendig, um die Zusammenarbeit zu fördern. Es ist im Interesse eines geordneten Übergangs keine sofortige Verlegung vorgesehen, sondern es gibt eine Übergangsphase bis 2025. An den künftigen Dienstsitzen kann die bestehende landeskirchliche Infrastruktur genutzt werden, was Kosten und Verwaltungsaufwand senkt.</li> </ul>
<p><b>A-06:</b> Vertretungsfunktion und landeskirchliche Einbindung spricht für MD und EF; Frage, ob Dienstsitz in der Fläche (Halle, Stendal, Jena) nicht sinnvoller und ein deutlicheres Zeichen sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neben der Präsenz in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nehmen die RB vor allem landeskirchliche Aufgaben wahr. Die Stellvertretung des Landesbischofs, die Vertretung der Landeskirche in der gesellschaftlichen Sphäre und die Mitarbeit in landeskirchlichen Gremien sind häufig mit Erfurt und Magdeburg verbunden.</li> </ul>
<p><b>A-09:</b> Zweifel, ob Magdeburg und Erfurt als Dienstsitz sinnvoll sind; besser zweiten „landeskirchlichen“ Ort wählen (Halle, Gera, Jena)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Dienstsitz „am Rand“ des Sprengels ist der Präsenz in den anderen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden abträglich.</li> </ul>
<p><b>A-12:</b> Magdeburg und Erfurt nicht vorteilhaft; Erreichbarkeit in der Flächenkirche spricht für Halle und in Thüringen ebenfalls für eine dezentrale Lösung</p>	<p>Um der in den Stellungnahmen, die sich zu diesem Thema äußern, häufig ausgedrückten Befürchtung nach einem Verlust von „Basisnähe“ zu begegnen, schlägt die Arbeitsgruppe vor, dass die Predigtstätten der RB nicht in Erfurt bzw. Magdeburg, sondern an anderen wichtigen Orten im Sprengel liegen. Durch eine über die Predigtstätte vermittelte Verbindung mit Kirchengemeinden kann die Orientierung in die Fläche ausgedrückt werden.</p>
<p><b>A-14:</b> Vorschlag für Dienstsitz Erfurt (ggf. Jena) und Halle (ggf. Wittenberg)</p>	<p>Zuständig für diese Entscheidung ist nach § 9 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 11 Bischofswahlgesetz der Landeskirchenrat, dem die Landsynode eine entsprechende Empfehlung geben kann.</p>
<p><b>A-15:</b> Zentralisierungsbestrebungen in Magdeburg und Erfurt werden abgelehnt; Verortung „in der Fläche“ würde funktionale Argumente deutlich aufwiegen</p>	
<p><b>A-19:</b> Verlegung des Büros von Stendal nach Magdeburg ist Fehler</p>	
<p><b>A-20:</b> Basisnähe geht verloren</p>	
<p><b>A-21:</b> Ballung in den Landeshauptstädten ist nicht nötig, besser „in die Fläche machen“</p>	
<p><b>A-23:</b> Präsenz in der Fläche ist beizubehalten; Konzentration in den Landeshauptstädten wird nicht befürwortet</p>	
<p><b>B-02:</b> Dienstsitz in Flächenlandeskirche muss dieser Tatsache Rechnung tragen und sollte nicht in MD oder EF liegen</p>	
<p><b>B-09:</b> weitere Abkehr von den Gemeinden zu kirchenleitenden und politischen Schwerpunkten; Alternativvorschlag: Sitz des LB in Erfurt beim LKA, RB-Dienstsitze jeweils in Magdeburg und Eisenach</p>	
<p><b>C-03:</b> „Nähe zur Landesregierung“ – sprich MD und EF – wird kritisch gesehen, weil in diesen beiden Orten keine nahen Parkplätze, prozentual weniger Kirchenmitglieder und häufig genügend Finanzmittel vorhanden sind, sowie der ländliche Raum stiefmütterlich behandelt werde</p>	
<b>Reduzierung auf 4 RB ab 2022</b>	
<p><b>A-05:</b> umsetzbar und nachvollziehbar</p>	
<p><b>A-06:</b> Reduzierung um nur eine Stelle bis 2032 ist im Vergleich zu Einsparungen bei den Kirchenkreisen zu gering</p>	

<p><b>A-09:</b> Teamlösung im Norden wenig sinnvoll, weil perspektivisch nur eine Person im Norden; Nebeneinander von Einzelperson im Norden und Team im Süden andererseits auch nicht unproblematisch, ggf. aber auch Erkenntnisgewinn</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwiegend wird die Reduzierung der Anzahl der RB ab 2022 um eine Stelle nicht kritisiert, sondern für umsetzbar gehalten.</li> <li>• Soweit von einzelnen Stellungnahmen Alternativmodelle vorgeschlagen werden, etwa eine weitergehende Reduzierung im Sprengel Magdeburg (A-09 und A-13) oder zwei Bischofsstellvertreter und einen mit Sonderaufgaben beauftragten RB (A-14) sieht die Arbeitsgruppe jetzt keine Umsetzungsmöglichkeit. Bei der Evaluation und der Entscheidung über das weitere Vorgehen Ende der 2020er Jahre können diese Vorschläge aber als Varianten hinzugezogen werden.</li> <li>• Den Hinweis auf notwendige Supervision (B-02) bekräftigt die Arbeitsgruppe.</li> </ul>
<p><b>A-11:</b> Reduzierung zur Kosteneinsparung sinnvoll</p>	
<p><b>A-13:</b> Einführung der Teamlösung im Norden wird abgelehnt, weil bereits jetzt Einzellösung erreichbar ist; dadurch mehr Einsparungen möglich und befristete Einführung unterbleibt; bei Einzellösung im Norden können beide Lösungen 2027 evaluiert werden</p>	
<p><b>A-14:</b> ab 2022 gibt es zwei RB als Stellvertreter des LB im Sinne eines Dreier-Teams und weiteren Propst mit Aufgabengebiet „Begleitung der Strukturprozesse in den Kirchenkreisen der EKM“ und damit insgesamt ein Vierer-Team</p>	
<p><b>A-15:</b> Strukturgewicht der Sups. wird durch Reduzierung der RB-Anzahl tendenziell gestärkt; Macht- und Aufgabenkonzentration auf wenige Verantwortliche auf laki. Ebene</p>	
<p><b>A-19:</b> zwei Zweier-Teams „in keiner Weise...zielführend“</p>	
<p><b>A-23:</b> geteiltes Echo: teilweise „großer“ Schnitt mit 1 LB + 1 RB (gleichz. Stellvertreter) + Sups. gefordert; teilweise Warnung vor übereilter Reduzierung, angesichts der anstehenden Veränderungen auf Kirchenkreisebene und des daraus entstehenden Begleitungsbedarfs auch auf geistlicher Ebene</p>	
<p><b>B-02:</b> Gefordert wird eine Pflicht zur supervisorischen Begleitung der RB</p>	
<p><b>B-04:</b> wird skeptisch gesehen, weil Überlastung und größere Entfernung zur Basis drohe</p>	
<p><b>B-09:</b> Alternativvorschlag: „je Bundesland lediglich einen Landesbischof zu wählen“</p>	
<p><b>C-01:</b> wird skeptisch gesehen, weil Überlastung und größere Entfernung zur Basis drohe</p>	
<b>Teamlösung</b>	
<p><b>A-05:</b> grdsl. begrüßt, aber gute Prozessbegleitung nötig</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Arbeitsgruppe stellt klar, dass keine starre Geschlechterquote beabsichtigt ist. Genauso klar ist ihr aber auch, dass bei der Besetzung der Stellen das Ziel einer insgesamt geschlechtervielfältigen Besetzung wichtig ist. Entsprechend soll diese allgemeine Zielperspektive gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Bischofswahlgesetz als ein Teil der Kriterien dem Bischofswahl Ausschuss für seinen Wahlvorschlag aufgegeben werden.</li> <li>• Grundsätzliche Vorbehalte gegen eine Zusammenarbeit im Team wurden in den Stellungnahmen nicht benannt. An vielen Stellen in der EKM wird selbstverständlich im Team gearbeitet, bspw. auch in der Gemeinschaft im Bischofskonvent. Für die Organisation der internen Zusammenarbeit bedürfte es auch nur interner Absprachen. Für eine Klarheit bei den</li> </ul>
<p><b>A-05:</b> Geschlechtervielfalt wichtig, aber bitte keine Quote</p>	
<p><b>A-08:</b> Teamlösung muss nicht rechtlich verankert werden, sondern kann im Bischofskonvent geschwisterlich vereinbart werden; Geschlechtervielfalt kann auch ohne Festlegung erreicht werden</p>	
<p><b>A-09:</b> Teamlösung hat Chancen und Probleme, letzteres insb. wenn das Team die Umstrukturierung in zwei Sprengel undeutlich macht; konkreter Stufenplan für Teamlösung sinnvoll</p>	
<p><b>A-10:</b> Reduktion auf das biologische Geschlecht in der Teamkonstellation irritiert</p>	
<p><b>A-12:</b> Ist „Konstrukt“ der Teamlösung notwendig, um gut abgestimmt, arbeitsteilige Zusammenarbeit zweier RB im Sprengel zu ermöglichen?</p>	
<p><b>A-16:</b> Teamlösung und geschlechtergerechte Besetzung wird im Grundsatz befürwortet; geschwisterliche Zusammenarbeit gibt es aber wohl auch derzeit, dazu bedarf es keines „gemeinsamen“ Sprengels</p>	
<p><b>A-18:</b> Notwendigkeit der geschlechtlich vielfältigen Besetzung der Teams wird nicht gesehen</p>	
<p><b>A-21:</b> Team als Übergangsmodell sinnvoll, aber 10 Jahre Übergangszeit sind zu lang</p>	

<b>A-22:</b> „Gabenorientierte Verteilung“ ist ein Wunsch, der aber die Planung schwierig macht; Geschlechterbevorzugung stellt Engführung dar	<p>Ansprechpartnern und Gegenübern der RB reichen interne Absprachen aber nicht aus, sondern benötigen eine Struktur und Bekanntgabe.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die eigentliche praktische Herausforderung ist die Organisation der Teamarbeit und die gabenorientierte Aufgabenverteilung. Mit diesem Themenbereich hat sich der Bischofskonvent bereits beschäftigt und wird dies weiterbearbeiten, um schließlich die vorgesehene Beratung zur Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung im jeweiligen Team mit dem Landeskirchenrat nach § 3 Abs. 4 Sprengelgesetz herbeizuführen.</li> </ul>
<b>A-23:</b> erst nach Evaluation entscheiden, ob verheißungsvolles Modell der Teamlösung wieder abgeschafft wird	
<b>B-02:</b> Es ist Herausforderung, funktionierendes und sich ergänzendes Team zu bilden.	
<b>C-05:</b> verpflichtend geschlechtergerechte Besetzung mit weiblich/männlich funktioniert spätestens bei Absenkung auf 2 RB nicht mehr	
<b>Reduzierung auf 2 RB ab 2032</b>	
<b>A-01:</b> erst nach Evaluation sollte über endgültige Anzahl entschieden werden	<p>Zusammenfassend sieht die Arbeitsgruppe eine überwiegende Skepsis in Bezug auf die Reduzierung auf 2 RB-Stellen ab 2032. Auch wurden verschiedene Alternativvorschläge gemacht. Im Ergebnis schlägt sie deshalb vor, nach der Evaluation Ende der 2020er Jahre über die Weiterentwicklung zu entscheiden. Die vorgeschlagene Lösung mit der Bildung von zwei Sprengeln bietet für die Weiterentwicklung mehrere Möglichkeiten, sodass jetzt keine verbindliche Reduzierung auf 2 RB-Stellen beschlossen werden muss.</p>
<b>A-03:</b> keine Absenkung auf 2 RB um Gabenvielfalt und Teamarbeit zu erhalten sowie vor Überlastung zu schützen	
<b>A-05:</b> erst nach Evaluation entscheiden, ob Absenkung auf 2; Skepsis, ob dann noch Begleitung der MA in Veränderungsprozessen möglich ist	
<b>A-10:</b> theologische Vielstimmigkeit in der Landeskirche und „theologischer Beraterkreis“ des LB wird [zu sehr] verkleinert; Präsenz in den Gemeinden wird [zu sehr] verringert, sodass die Funktion des RB noch unklarer wird; bei zwei Personen ist Seelsorge an „allen Mitarbeitenden“ kaum vorstellbar	
<b>A-16:</b> Ablehnung; für Seelsorge wäre der RB dann nicht mehr erreichbar	
<b>A-17:</b> Aufgabenkatalog in Art. 72 KVerf macht Reduzierung auf zwei Personen unmöglich; Konventsbesuche, Kontakt zu MA im Verkündigungsdienst, Begleitung der Sup. in ihrem Leitungsdienst wird schwieriger werden; Seelsorge für MA bliebe auf der Strecke	
<b>B-04:</b> wird nicht für möglich gehalten	
<b>B-09:</b> bei Veränderungen von Pfarrstellen sollen bezogen auf den Respekt vor Amtszeiten vergleichbare mitarbeiterverträgliche Regelungen geschaffen werden	
<b>C-01:</b> wird nicht für möglich gehalten	
<b>Amtsbezeichnung</b>	
<b>A-11:</b> nachrangiges Thema, aber Vereinheitlichung wird befürwortet	<p>Die Stellungnahmen befürworten die vorgeschlagene Vereinheitlichung zu „Regionalbischof“ / „Regionalbischöfin“.</p>
<b>B-05:</b> in ökumenischen und gesellschaftlichen Kontakten ist der Bischofstitel wichtig	
<b>B-09:</b> keine Bedenken	
<b>Umgestaltung der rb. Aufgaben</b>	
<b>A-04:</b> keine Übertragung von Aufgaben auf Sup. vor dem Hintergrund der angedachten Strukturveränderungen bei den Kirchenkreisen, die schon zu mehr Aufgaben der Sup. führen werden	<p>Die Umgestaltung der regionalbischöflichen Aufgaben und die Konstanz in den episkopalen Grundaufgaben wird in den</p>



<p><b>A-05:</b> grundsätzliche Umverteilung der Aufgaben ist sinnvoll; Übertragung von Ausgaben auf Sups. birgt Gefahr der Überlastung, auch angesichts der anstehenden Veränderungen bei den Kirchenkreisen</p>	<p>Stellungnahmen überwiegend nicht kritisiert. Kritisiert wird ein Aufgabenzuwachs beim Superintendentenamts. Befürwortet wird in den Stellungnahmen, dass die seelsorgerliche Verantwortung wichtiger Teil des regionalbischöflichen Dienstes ist. Dem schließt sich die Arbeitsgruppe ausdrücklich an. Auch die Erreichbarkeit der Regionalbischöfe und ihre Nähe zu den Menschen sind wichtig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufgabenzuwachs bei den Superintendennten betrifft Maßnahmen im Kirchenkreis, bei denen diese regelmäßig auch bisher bereits involviert sind. Begleitung im Vikariat, Voten beim Entsendungsdienst und die Einführung der Prädikanten geschieht auch bisher nicht ohne Beteiligung der Superintendennten (Zum Zehn-Jahres-Gespräch siehe unten). Insofern würden bestehende Mitbeteiligungen der Superintendennten konzentriert. Darüber hinaus rät die Arbeitsgruppe bei den vorgeschlagenen Evaluationen auch die Folgen der Umgestaltung des regionalbischöflichen Dienstes für die Kirchenkreise in den Blick zu nehmen, also die Evaluationen nicht nur auf die Aufgabenerfüllung und Gestaltung der Zusammenarbeit zu beziehen, sondern auch auf die finanziellen Einsparungen und die Auswirkungen auf die Kirchenkreise und das Amt der Superintendentin bzw. des Superintendenten.</li> <li>• Die Aufgabenkritik wird ein bleibendes Thema sein; sie ist es im Bischofskonvent auch jetzt schon. In den verfassungsrechtlichen Grundaufgaben der RB sieht die Arbeitsgruppe nur ihren dargestellten Änderungsbedarf – dies ist das Ergebnis der in der AG vorgenommenen Aufgabenkritik (und auch des Vergleichs mit anderen Landeskirchen). Davon zu trennen ist die Frage der Umsetzung dieser grundsätzlich formulierten Aufgaben. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe zu den Änderungen beziehen sich zuvorderst auf den Abbau von Doppelbefassungen. Bei der Gewichtung der Aufgaben müssen auch die neuen sich aus den Grundaufgaben stellenden Themen einbezogen werden, etwa die Begleitung der Mitarbeitenden in</li> </ul>
<p><b>A-06:</b> Schwerpunkt des Dienstes bei Seelsorge, Begleitung der Gemeinden in Veränderungsprozessen und Vertretung des LB wird befürwortet; deshalb Aufgabenkritik muss deutlicher den Strukturüberlegungen vorangehen; Aufgabenverteilung erscheint als zufällig; Aufgaben der mittleren Ebene verändern sich durch Umverteilung, was im Blick sein sollte</p>	
<p><b>A-08:</b> geschwisterliche Beratung, seelsorgerliche Begleitung und Mittlerfunktion durch RB sind ausgesprochen wichtig</p>	
<p><b>A-10:</b> Klarheit in der Zuständigkeit zwischen Sups. und RB wird begrüßt</p>	
<p><b>A-11:</b> Profilierung als geistlicher Dienst wird begrüßt; Aufgabenzuwachs bei den Sups. wird kritisiert; Basisnähe der RB geht verloren, auch hinsichtlich der Vertretung der Landeskirche in den Werken und Einrichtungen</p>	
<p><b>A-12:</b> Profilierung des Propstamtes wird begrüßt, insb. hinsichtlich Stellvertretung für LB und seelsorgerliche Zuständigkeit in Veränderungsprozessen; Übertragung dienstaufsichtlicher Zuständigkeiten auf Sups. ist dann folgerichtig</p>	
<p><b>A-13:</b> Aufgabenkritik sollte vorgenommen werden und nicht nur einzelne Bereiche verändert werden (bspw. 10-Jahres-Gespräche); nicht nur wegfallende Arbeitsfelder, sondern vor allem Aufgaben der Pröpste beschreiben; Aufgabenkritik muss einer Änderung der Strukturen vorangehen</p>	
<p><b>A-13:</b> Propst soll schwerpunktmäßig der „Mittleren Ebene“ zugeordnet sein und eine Mittlerfunktion zwischen KKr. und Landeskirche wahrnehmen und die jeweiligen Impulse weitergeben, nicht vorrangig soll sich das Propstamt an den landesbischöflichen Aufgaben und seiner Vertretung orientieren in Bezug auf Seelsorge, Präsenz in den Gemeinden und Vertretung in der Öffentlichkeit; angesichts der Fläche droht Überforderung</p>	
<p><b>A-14:</b> völlig neues System als Alternative zum Vorschlag der AG: Umgestaltung zum Vertretungsamt für den LB in den Regionen vorzugswürdig, weiters Schwerpunkt Seelsorge, weitere Aufgabengebiete: wechselseitige Information, Begleitung der Auszubildenden, regionale MA-Tage, Öffnung des Zuschnitts der Ephorenkonvente (zwei bis drei), sonstige regionale Bezüge abschaffen</p>	
<p><b>A-15:</b> bischöfliche Moderation in Krisen, Konflikten und Veränderungsprozessen wird wichtiger</p>	
<p><b>A-16:</b> Vorschlag einer Trennung in Propstamt mit Seelsorgefunktion und Regionalbischofsamt mit „administrativen“ Aufgaben (Leitung, Repräsentation und Stellvertretung LB); Stellung des Propstes soll jenseits der kirchlichen Dienstaufsichtsstrukturen sein und gleichzeitig Rede- und Antragsrecht in allen dienstaufsichtlichen Gremien „mit klaren Kompetenzen und Rechten“ beinhalten</p>	
<p><b>A-16:</b> RB-Amt muss örtlich nah bei den Gemeinden sein und ausreichendes Zeitkontingent für Gemeindebe-suche haben</p>	
<p><b>A-20:</b> Übertragung von Aufgaben an die Sup.-Ebene ist sehr große Herausforderung für diese und wird Vielfalt in EKM nicht gerecht; angedachte Übertragung auf Sups. geht letztlich zu Lasten der Gemeinden</p>	

<b>A-22:</b> Streichung der dienstaufsichtlichen Zuständigkeit über die anderen MA führt bei Problemen mit dem Sup. zu Umwegen	<p>den Veränderungsprozessen usw. Hierzu berät der Bischofskonvent.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schließlich bietet auch die vorerst „maßvolle“ Veränderung von fünf auf vier Stellen Bewegungsspielraum und die Gelegenheit zur Erprobung sowie eine Vorbereitungszeit für die mögliche weitere Reduzierung der Stellenanzahl ab 2032 – und damit weiteren Veränderungen in der Aufgabenwahrnehmung.</li> </ul>
<b>A-23:</b> nicht nur Umverteilung auf Sup.-Ebene sondern auch Reduzierung der Aufgaben insgesamt notwendig	
<b>A-25:</b> es ist keine Lösung, regionalbischöfliche Aufgaben auf Sups. zu übertragen, weil deren bisheriger Aufgabenumfang auch steigen wird; praktische Umsetzung der Umstrukturierung ist unklar;	
<b>B-02:</b> Stärkung der Aspekte der explizit geistlichen Leitung wird befürwortet	
<b>B-05:</b> EKM muss auch weiterhin durch RB in Gesellschaft und Ökumene gut vertreten sein; Skepsis bei der Reduzierung der Gremienarbeit; Beauftragung mit Aufgaben für den Bereich der gesamten EKM werden befürwortet	
<b>B-09:</b> Reduzierung der Anzahl erfordert Reduzierung der Aufgaben; Reduzierung der Aufgaben ist notwendig, nicht Umverteilung, auch um Gefahr einer weiteren Stärkung der mittleren Ebene entgegenzuwirken	
<b>C-05:</b> Skepsis, ob der wichtige regelmäßige Kontakt im Rahmen von MA-Konventen auch künftig gelingt; mehrfache Evaluierung des Prozesses ist wichtig	
<b>C-07:</b> Sup.-Amt wird überfrachtet und unattraktiver durch übertragene Aufgaben	
<b>Aufgabe der seelsorgerlichen Begleitung</b>	
<b>A-01:</b> Begleitung der ehrenamtlichen MA stärker in den Blick nehmen; Seelsorge als derzeitiger Schwerpunkt des rb. Dienstes muss weiterhin möglich sein, deshalb Skepsis ggb. Absenkung auf zwei Personen	<p>Die Arbeitsgruppe stimmt mit den Stellungnahmen überein, dass die Verantwortung für die seelsorgerliche Dimension kirchlichen Handelns einen wichtigen Teil des regionalbischöflichen Dienstes ausmacht.</p> <p>Gleichzeitig sind die Regionalbischöfe nicht die alleinigen Seelsorger für die Mitarbeitenden, seien sie ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig. Ihnen sind die geschwisterliche Beratung und seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden nach Art. 65 Abs. 4 Kirchenverfassung auch zugewiesen und dies ist ein wichtiger Teil ihres Dienstes. Die Arbeitsgruppe rät deshalb, dass dieses Aufgabenfeld bei den im Bischofskonvent zu beratenden Vereinbarungen zur Aufgabenverteilung eine besondere Beachtung findet.</p>
<b>A-09:</b> Seelsorgerliches Profil sollte gestärkt werden und insb. auch die ehrenamtlichen MA umfassen	
<b>A-10:</b> Anfrage, ob sich seelsorgerliche Zuständigkeit mit den Aufgaben der Personalplanung, -besetzung und Dienstaufsicht verträgt; MA suchen sich ihre Seelsorger auch selbst...	
<b>A-11:</b> Skepsis, ob LB Seelsorge an Sups. zeitlich leisten kann	
<b>A-13:</b> Seelsorge an MA und Ehrenamtlichen ist grundlegende Aufgabe des Propstes	
<b>A-15:</b> Seelsorge an MA ist kaum durch andere Personen zu vertretende Aufgabe der RB	
<b>A-16:</b> Gesamtheit der MA ist künftig in den Blick zu nehmen, und somit vergrößert sich anvertrauter Personenkreis	
<b>A-21:</b> Schwerpunkt des Dienstes muss Seelsorge an MA sein und keine Dienstaufsicht	
<b>C-07:</b> Stellvertretung für LB hindert Seelsorgefunktion, weil MA bei Abwesenheit des LB quasi Seelsorge durch LB in Anspruch nehmen würden und wahrscheinlich die Zeit für Seelsorge fehlen würde	
<b>Ökumene</b>	
<b>B-03:</b> Auswirkungen auf die Einbindung in dieses Arbeitsfeld sind zu bedenken	<p>Die Arbeitsgruppe rät, dass die insoweit gegebenen Hinweise aus den Stellungnahmen in die Umgestaltungsüberlegungen einbezogen werden.</p>
<b>B-04:</b> Reduzierung der RB machen Partnerschaftsarbeit notwendig	
<b>B-07:</b> Änderungen können notwendig sein	

<b>Bischofskonvent</b>	
<b>A-09:</b> Bischofskonvent mit nur drei Mitgliedern ist zu hinterfragen, möglicherweise Erweiterung des Kollegiums um die beiden RB?	Dies ist ein Thema für die Evaluation zum Ende der 2020er Jahre und die Überlegungen zur weiteren Ausgestaltung des regionalbischöflichen und auch des landesbischöflichen Dienstes.
<b>Zehn-Jahres-Gespräche durch Sup.</b>	
<b>A-01:</b> Übertragung auf KKr. nochmals bedenken	<p>Neben einzelnen Befürwortungen wird die Zuständigkeit der Superintendenten für die 10-Jahres-Gespräche überwiegend kritisiert, weil durch die Zuständigkeit des RB in den Gesprächen eine zweckdienliche Außenperspektive zum Tragen komme.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festzuhalten ist zunächst, dass es bei dem Vorschlag der Arbeitsgruppe nur um die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesprächs ging. Die Entscheidung zum Abschluss der gemeinsamen Prüfung, wie die Empfehlung zur Fortsetzung des Dienstes oder zum Stellenwechsel, liegt weiterhin beim Kollegium des Landeskirchenamtes.</li> <li>• Die Zehn-Jahres-Gespräche sind inhaltlich ein Aspekt der Personalentwicklung. Gleichzeitig sieht die Arbeitsgruppe in den Stellungnahmen das Interesse formuliert, dass in diesem besonderen Gespräch, insbesondere in Konfliktsituationen, auch die Außenperspektive jenseits des Kirchenkreises vertreten ist. Dies trifft sich mit dem aus dem Bischofskonvent formulierten Interesse, dass die Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in diesem Rahmen die Pfarrerinnen und Pfarrer unmittelbar erleben und begleiten können.</li> </ul> <p>Im Ergebnis empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Regelungen zum Zehn-Jahres-Gespräch in den Kontext anderer Gespräche mit Mitarbeitenden, insbesondere dem Mitarbeitendenjahresgespräch, zu stellen. Die RB sollen weiterhin an den Gesprächen teilnehmen, verantwortlich für die Organisation und die Leitung des Gesprächs soll die Superintendentin bzw. der Superintendent sein. Das Landeskirchenamt wird um die Vorbereitung der entsprechenden Anpassung der Regelungen gebeten.</p>
<b>A-03:</b> Übertragung wird kritisch gesehen	
<b>A-05:</b> grundsätzlich wird Übertragung nicht abgelehnt, beobachtet werden muss, ob hier Interessenkonflikte durch Strukturüberlegungen im KKr. entstehen,	
<b>A-08:</b> wird abgelehnt	
<b>A-11:</b> Beteiligung der Sup. wird befürwortet, aber Skepsis, ob Innensicht aus dem KKr. ausreichend ist; stärkere Stellenplanorientierung möglich	
<b>A-12:</b> wird befürwortet	
<b>A-13:</b> wird begrüßt	
<b>A-14:</b> wird begrüßt	
<b>A-15:</b> Gespräch durch RB ist wichtiger kommunikativer Raum und Gegenüber zur Dienstaufsicht durch den Sup.	
<b>A-16:</b> wird abgelehnt; Gespräch mit RB notwendig, weil Sup. zugleich seelsorgerliche und dienstaufsichtl. Verantwortung trägt; vorstellbar ist Wahlrecht des MA in Bezug auf Gesprächspartner	
<b>A-20:</b> Für und Wider. Sup.-dienst hat seelsorgerliche Komponente und ist gleichz. Dienstvorgesetzter, was eine Herausforderung darstellt. Distanz des RB und seine seels. Aufgaben sind ebenfalls bereits jetzt Herausforderung.	
<b>A-21:</b> als Blick von außen und als Wertschätzung der Landeskirche ist Zuständigkeit des RB besser	
<b>A-22:</b> „Außensicht“ durch RB, und nicht ein weiteres Gespräch mit dem Sup., wäre begrüßenswert	
<b>B-09:</b> Übertragung der Gespräche auf Sup. wird nachdrücklich widersprochen; Verdacht und Gefahr drohen, dass Personal- und Stellenplanung im Kirchenkreis mit dem Gespräch verbunden werden; Alternativvorschlag der Abschaffung der Gespräche nach zehnjähriger Dienstzeit, jedenfalls aber keine Sup.-Zuständigkeit	
<b>C-01:</b> Folge ist Bedeutungswandel und abnehmende Bedeutung	
<b>C-07:</b> Es ist indiskutabel, 10-Jahres-Gespräche mit dem direkten Vorgesetzten zu führen, weil ggf. Konflikte das Verhältnis belasten	
<b>Weniger Mitgliedschaften in externen Gremien</b>	
<b>A-01:</b> Diakonie ist Kirche, Beteiligung der laki. Ebene in größeren diak. Einrichtungen ist wichtig	

A-12: wird befürwortet	Die sich zu diesem Thema äussernden Stellungnahmen befürworten das von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Ziel einer Reduzierung der Mitgliedschaft in „externen“ Gremien.
A-16: wird befürwortet	
A-21: wird dringend befürwortet	
B-05: empfohlen wird, die Mitgliedschaft der RB in der Kammer für Ökumene bzw. den Fachbeiräten beizubehalten; Skepsis bei der Reduzierung der Gremienarbeit	
B-07: Wo ist RB weiterhin zweckmäßig Vertreter der EKM in Gremien? Und wo ist das von den Amtsinhabern leistbar?	
C-06: wird befürwortet	
<b>Votum Entsendungsdienst durch Sups.</b>	
A-02: Votum durch RB wird weiterhin befürwortet, weil Blick von außen	Die Arbeitsgruppe hält die veränderte Zuständigkeit weiterhin für sinnvoll.
A-12: wird befürwortet	
A-22: Umstellung entfernt RB von der geistlichen Aufgabenebene vor Ort	
<b>Begleitung im Vikariat durch Sups.</b>	
A-12: wird befürwortet	Die Arbeitsgruppe hält die veränderte Zuständigkeit weiterhin für sinnvoll.
A-22: Umstellung entfernt RB von der geistlichen Aufgabenebene vor Ort	
<b>Einführung der Prädikanten durch Sups.</b>	
A-02: wird befürwortet	Überwiegend wird die veränderte Zuständigkeit – auch wegen der Vergleichbarkeit mit der Einführung in eine Pfarrstelle – befürwortet. Ungeachtet dessen bleibt bei den RB die allgemeine Aufgabe der (auch wertschätzenden) Begleitung der Prädikanten in ihrem Dienst als ehrenamtliche Mitarbeitende.
A-08: wird befürwortet	
A-13: wird begrüßt	
A-14: wird abgelehnt, weil Zeichen der Wertschätzung	
A-16: wird befürwortet	
<b>Dienstaufsicht über Sups.</b>	
A-01: wird unkritisch gesehen	Inhaltliche Ziele der Umgestaltung des regionalbischöflichen Dienstes sind die Profilierung der Aufgaben und der Abbau von Doppelzuständigkeiten. Dienstaufsicht und Zuständigkeit für das Mitarbeitendenjahresgespräch sind üblicherweise in der Person des Dienstvorgesetzten vereint und widersprechen sich nicht. Eine ungeteilte Dienstaufsicht ist stringenter, sodass im Ergebnis die Arbeitsgruppe weiterhin aus den in ihrem Bericht dargestellten Gründen an der Übertragung der Dienstaufsicht über die Sups. auf die RB festhält.
A-02: Rollenkonflikt drohe, „wie bisher“ soll Dezernent die Dienstaufsicht haben und Mitarbeitendenjahresgespräch führen sowie der LB Seelsorger der Sups. sein	
A-05: wird unkritisch gesehen	
A-06: Dienstaufsicht und Seelsorge begünstigen sich nicht, deshalb Dienstaufsicht über Sups. bei LKA	
A-11: sicherlich sinnvoll, aber dann entsteht ein anderes Verhältnis zum RB.	
A-12: Widerspruch zur Konzentration der RB auf bischöfliche Aufgaben	
A-13: vorgeschlagene Übertragung ist Bruch in der Argumentation; Dienstaufsicht sollte auch künftig beim Personaldezernenten liegen	
A-14: wird abgelehnt	

<b>A-16:</b> derzeitige geteilte Dienstaufsicht wird befürwortet, damit Seelsorge, Entwicklungsgespräche und Mitarbeitendenjahresgespräche nicht mit Dienstrecht verknüpft wird	
<b>A-18:</b> Ablehnung, weil Widerspruch zur klaren Gliederung in Kirchengemeinde-Kirchenkreis-Landeskirche; Aufgaben die der mittleren Ebene entsprechen sind keine Aufgaben der RB; Dienstaufsicht bei LKA	
<b>A-21:</b> Dienstaufsicht sollte an einer Stelle, nämlich Personaldezernent, konzentriert werden	
<b>B-02:</b> bessere Alternative nicht erkennbar	
<b>C-06:</b> wird befürwortet	
<b>Kontakt zu Amtsleitungen als Aufgabe abschaffen</b>	
<b>B-02:</b> wird begrüßt, Kontakt zu Kreissynoden sollte gepflegt und gestärkt werden	Die sich zu diesem Thema äussernden Stellungnahmen befürworten die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Streichung dieser Aufgabe.
<b>C-06:</b> wird befürwortet	
<b>Prozess „Struktur und Aufgaben der Kirchenkreise“</b>	
<b>A-04:</b> Unterscheidung der Prozesse ist kritikwürdig; systemisches Herangehen und Beschreibung des Wegs der Kirche „insgesamt“ wäre dringend angeraten	<p>Die Arbeitsgruppe hält eine Verbindung zu dem Projekt „Struktur und Aufgaben der Kirchenkreise“ weiterhin nicht für zielführend und möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Landessynode hat ausdrücklich eine Aufteilung der Prozesse beschlossen.</li> <li>• Bei einer gemeinsamen „großen“ Lösung werden durch Zeitablauf jetzt mögliche Umgestaltungen unmöglich. Bei einer Verschiebung müssten die Regionalbischöfe für die Propstsprengel Eisenach-Erfurt und Stendal-Magdeburg unmittelbar nachbesetzt werden, weil eine mehrjährige Vakanz nicht zumutbar ist.</li> <li>• Die vorgeschlagene Teamlösung ist in verschiedene Richtungen weiterentwicklungsfähig und kann so auf die Änderungen bei Struktur und Aufgaben der Kirchenkreise reagieren.</li> <li>• Änderungen beim Superintendentenamtsamt können ohne Frage auch weitere Änderungen beim regionalbischöflichen Dienst zur Folge haben, die dann in diesem Zusammenhang bearbeitet werden können.</li> </ul>
<b>A-07:</b> Weiterarbeit im Zusammenhang mit den Perspektiven für die Kirchenkreise; Perspektiven des reformierten Kirchenkreises werden von ihm in den Blick genommen	
<b>A-08:</b> Änderungen bei den RB erst treffen, wenn auch Änderungen bei den Sups. und Kirchenkreisen geprüft wurden	
<b>A-09:</b> überlegenswert ist, wegen der Zusammenhänge doch beide Prozesse gemeinsam zu überlegen	
<b>A-13:</b> wegen des Zusammenhangs des Propstamtes mit der Mittleren Ebene muss es ein gemeinsamer Prozess sein	
<b>A-16:</b> Aufgabenzuschnitt der RB und der Sups. in einer Gesamtvorlage	
<b>A-18:</b> fehlende Koordinierung mit den Fragen zu Sups. und KKr. wird deutlich	
<b>A-20:</b> Veränderungen bei Kirchenkreisen werden abgelehnt, weil diese dann zu große Verwaltungseinheiten seien, ohne Bezug zu den Menschen	
<b>A-23:</b> gemeinsamer Blick auf alle Leitungsebenen ist besser	
<b>C-05:</b> Sorge vor einer Zusammenlegung von Kirchenkreisen, weil dann zu große Einheiten entstehen und identitätsstiftende Größe des eigenen KKr. verloren geht	
<b>C-06:</b> Neugestaltung des regionalbischöflichen Amtes muss gemeinsam mit Profilierung des Sup.-Amtes bedacht und betrachtet werden	
<b>Bischofswahlgesetz</b>	
<b>A-05:</b> Wahlausschuss bei Wahl eines RB muss mehr Mitglieder aus den Sprengeln enthalten, im Süden insgesamt 9 Personen, im Norden 6 Personen	Die Arbeitsgruppe nimmt die Anregung auf, dass im Bischofswahlausschuss für die Wahl eines Regionalbischofs mehr Personen aus dem jeweiligen Sprengel vertreten sein sollen. Eine

	Differenzierung der Anzahl der Mitglieder zwischen Sprengel Magdeburg und Erfurt befürwortet die Arbeitsgruppe nicht. Sie schlägt vor, dass im Regionalbischofswahlverfahren jeweils sechs zusätzliche Personen aus dem Sprengel Mitglied im Bischofswahlausschuss sind.
<b>Synodenwahlgesetz</b>	
<b>A-11:</b> Propstsprengelwahlausschüsse haben Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit erreicht oder überschritten; Forderung nach völlig neuem System, auch weil mit einer Strukturreform der Kirchenkreise weitere Änderungen im Raum stehen	Die Arbeitsgruppe hat Regelungen vorgeschlagen, die das Wahlverfahren entlasten und verkürzen, gleichzeitig aber auch den Charakter als Wahl beibehalten. Dies ist ein Schritt, der weitere Schritte nicht ausschließt.
<b>B-01:</b> mehr Vorgaben für die Zusammensetzung der Propstsprengelwahlausschüsse notwendig	
<b>Visitationen</b>	
<b>A-11:</b> Visitationen können bei den größer werdenden Sprengeln sehr umfangreich werden	Ein Vorschlag für die rechtlich aufgrund der Strukturveränderung bei den Sprengeln notwendige Anpassung der Visitationsordnung liegt vor. Weitere Anpassungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.
<b>Kirchenmusik</b>	
<b>A-05:</b> Propsteikantoren bedenken	Ein Vorschlag für die rechtlich aufgrund der Strukturveränderung bei den Sprengeln notwendige Anpassung des Kirchenmusikgesetzes wird im anliegenden Gesetzentwurf vorgelegt, der die Anregungen der Kammer für Kirchenmusik aufnimmt. Die weiteren untergesetzlichen Anpassungen werden im Anschluss vorgenommen.
<b>B-06:</b> Propsteikantoren bedenken; Funktionsbezeichnung ändern in „Landeskantor“; gewachsene Zusammenarbeit mit RB nach Möglichkeit erhalten	
<b>C-02:</b> Auswirkungen auf Kirchenmusik bedenken, Formulierung von Erwartungen und Vermutungen zur künftigen Struktur der übergemeindlichen Kirchenmusik	
<b>Finanzgesetz</b>	
<b>A-05:</b> Vergabeausschuss bedenken	Ein Vorschlag zur Änderung der entsprechenden Regelung im Finanzgesetz wird im anliegenden Gesetzentwurf vorgelegt, der die Beteiligung der Kirchenkreise am Vergabeausschuss unverändert fortführt.
<b>Pfarrvertretungsgesetz</b>	
<b>A-05:</b> „Austauschrunde“ bedenken	Das Pfarrvertretungsgesetz befindet sich in der Evaluierung, in deren Rahmen auch die Änderung bei der Sprengelstruktur beachtet wird.